## **Interfraktioneller Antrag**

Tübingen, 24.11.16

## Antrag auf Ermäßigung der Hundesteuer für Therapiehunde und Hunde aus dem Tierheim

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird, der aber keine bestimmte Leistung (z.B. das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenüber steht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird. Die Gemeinde legt die Details der Besteuerung selbst fest. So letztmals in der "Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.13".

Mit 144.- Jahressteuer pro Hund liegt die Tübinger Hundesteuer deutschlandweit bei den höchsten. Im Haushalt 2017 sind Einnahmen von € 230.000.- eingeplant.

In § 7 (1) der Satzung wird Hunden, die als Nachsuchegespanne im Sinne § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden, Steuerbefreiung gewährt, ebenso Rettungshunden und Hunden zum Schutz und der Hilfe tauber und hilfsbedürftiger Menschen. Keine Ermäßigung bzw. Befreiung ist bisher für Hunde vorgesehen, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, wie z.B. Hunden, die mit ihren Haltern und Halterinnen auf ehrenamtlicher Basis in Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe regelmäßig Besuche machen. Aber auch Schulhunde, die zunehmend mit großem Erfolg eingesetzt werden oder Hunde in psychiatrischen Einrichtungen können hier genannt werden. Die Wirkung dieser Besuche ist in der Fachliteratur mittlerweile nachgewiesen. Diese Hunde tragen sehr viel zur Lebensqualität der älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung bei und bewirken oft im psychischen, sozialen Bereich, aber auch bei der Förderung der Mobilität große Fortschritte. Der gesellschaftliche Nutzen ist offensichtlich, zumal die Leistung durch die Hundehalterinnen und -halter in der Regel ehrenamtlich erbracht wird und die Steuerbefreiung hier ein Teil der Anerkennungskultur sein sollte.

Daher beantragen wir für Hunde, die therapeutisch eingesetzt werden, eine Steuer-Befreiung. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu dem oben genannten Zweck.

Ebenfalls keine Ermäßigung sieht die Satzung für Hunde vor, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Tübingen aufgenommen werden. Das Tübinger Tierheim wird von der Stadt Tübingen jährlich mit einem hohen Betrag unterstützt (Ansatz HH 2017: 72.790.-€). Es sollte daher im Interesse der Stadt sein und gefördert werden, dass Menschen einen Hund aus dem örtlichen Tierheim holen. Dafür wäre eine befristete Steuerbefreiung angemessen. Die Stadt Nürnberg beispielsweise praktiziert dies bereits: für Hunde, die aus dem örtlichen Tierheim übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung für die ersten zwölf Monate gewährt (Satzung zur Erhebung der Hundesteuer Nürnberg vom 01.01.16, §2 (2)). Wir beantragen, diese Regelung in die Tübinger Hundesteuersatzung zu übernehmen.

## Mögliche finanzielle Auswirkungen:

- Die Zahl der für Therapiezwecke in Tübingen eingesetzten Hunde kann nur geschätzt werden: Eine Antragszahl von max. 20 bis 30 pro Jahr dürfte realistisch sein: € 3.000.- bis 4.000.-
- Bei den aus dem Tübinger Tierheim vermittelte Hunde ergab eine Anfrage beim Tierheim, dass 2015 von 52 Vermittlungen 13 Hunde an Tübinger Bürger und Bürgerinnen vermittelt wurden. Mit dieser Zahl als ungefähre Größenordnung ist mit etwa 2.000.- jährlich zu rechnen.

Auf dieser geschätzten Berechnungsgrundlage ist insgesamt von ca. 6.000.- Mindereinnahmen bei der Hundesteuer jährlich auszugehen

Die Verwaltung wird gebeten, diese zwei Sachverhalte in die entsprechende Satzung einzuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Für die Fraktion Tübinger Liste: Claudia Braun, Ernst Gumrich

Für die Fraktion Al/Grüne: Bruno Gebhart